

aufgrund der Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i. V. m. Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Rechtsverordnung des Landkreises Schwandorf zur Übertragung der Grüngutbehandlung auf die kreisangehörigen Gemeinden vom 10. November 1992 erlässt die Stadt Schönsee folgende

Satzung über die Entsorgung von Grüngut in der Stadt Schönsee

§ 1 Begriffsbestimmung, Eigenkompostierung

- (1) Grüngut im Sinne dieser Satzung sind Gartenabfälle, Rasen-, Baum- und Strauchschnitt.
- (2) Grüngutentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Annahme und das Entsorgen von Grüngut
- (3) Grüngut soll vorrangig auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

§ 2 Grüngutentsorgung durch die Stadt Schönsee

- (1) Die Stadt Schönsee entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung das in ihrem Gebiet anfallende und in der örtlichen Grüngutannahmestelle angelieferte Grüngut.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Stadt Schönsee Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 3 Ausnahmen von der Grüngutentsorgung von der Stadt Schönsee

Von der Grüngutentsorgung durch die Stadt Schönsee ist ausgeschlossen das Grüngut aus

- a) der Land- und Forstwirtschaft und
- b) Gärtnereien und sonstigem gewerblichen Gartenbau.

§ 4 Anlieferung von Grüngut

- (1) Das Grüngut wird vom Besitzer selbst oder durch Beauftragte zur Grüngutdeponie in Schönsee gebracht und dort in die definierten Ablageorte entleert. Die Stadt Schönsee informiert die Besitzer durch Bekanntmachung über die Anlagen und die Öffnungszeiten der Grüngutannahmestelle. Werden für die Anlieferung offene Fahrzeuge verwendet, so müssen pflanzliche Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein.
- (2) Die Anlieferung erfolgt lose oder in Säcken. Die Behältnisse und das Verpackungsmaterial, in denen das Grüngut angeliefert wurde, sind vom Anlieferer nach der Entleerung wieder mitzunehmen.

§ 5 Gebühren

Die Stadt Schönsee erhebt für die Benutzung ihrer Entsorgungseinrichtung in der Grüngutannahmestelle Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönsee, den 15.10.2024



Kreuzer
1. Bürgermeister

